

Allgemeines Berggesetz.*

Vom 24. Juni 1865.*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG; wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 705; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 8

750-1-1

**Gesetz
betreffend die Abänderung des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865.***

Vom 18. Juni 1907.*

Überschrift: Ges. v. 24. 6. 1865, GVBl. Sb. I 750-1; wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 119; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 32

761-1

**Gesetz
über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen
landschaftlicher Kreditanstalten.***

Vom 3. August 1897.*

§ 1

- (1) Für öffentliche landschaftliche (*ritterschaftliche*) Kreditanstalten kann mit *landesherrlicher* Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:
1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;
 2. daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramt befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.
- (2) Als landschaftliche Kreditanstalt im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die *provinzial-(kommunal-)ständischen* öffentlichen Grundkreditanstalten.
- (3) Beruht die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch *Königliche Verordnung* getroffen werden.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG
Datum: Verk. am 6. 9. 1897, GS 388

§ 2

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, geltend gemacht werden.

§ 3

- (1) Kraft des Zwangsvollstreckungsrechts ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.
- (2) Der Anstalt kann auch die Befugnis beigelegt werden, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen. In diesem Falle ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

§ 4

Gleichzeitig mit den im § 3 bezeichneten Maßregeln kann die Anstalt die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

§ 5*

- (1) Das Verfahren der Zwangsverwaltung ist, soweit nicht hierüber in diesem Gesetz Bestimmungen getroffen sind, durch Satzung zu regeln. Die Regelung soll im Anschluß an die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97) erfolgen.
- (2) Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6*

- (1) Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ist ausgeschlossen, solange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.
- (2) Eine durch die Anstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endet, wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.
- (3) ... Die Anstalt kann auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren durch §§ 150, 153, 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 zugewiesene Tätigkeit bezüglich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke übernehmen; bezüglich der von ihr beliehenen Grundstücke kann ihr mit *landesherrlicher* Genehmigung durch Satzung ein Recht auf Überweisung dieser Tätigkeit beigelegt werden.

§ 5 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt § 16 Abs. 2 VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, i. V. m. VwVG v. 27. 4. 1953, GVBl. S. 361.
 § 5 Abs. 2: ZVG BGBl. III 310-14.
 § 6 Abs. 3 Satz 1 u. 2: Änderungs- u. Überleitungsvorschriften.
 § 6 Abs. 3 Satz 3: ZVG BGBl. III 310-14.

§ 7*

- (1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach §§ 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht gegen den Schuldner einzuschreiten haben würde, so ist die Anstalt befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der *Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (GS. S. 591)* den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Steht der Anstalt die Befugnis zu, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen, so kann sie auch diese Maßregel im Wege des Arrestes zur Ausführung bringen.
- (2) Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 8

- (1) Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher eine landschaftliche (*ritterschaftliche*) Kreditanstalt beteiligt ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 2 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Anstalt unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zweck ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zweck ihrer Aufnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.
- (2) Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Teilungsplan ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Plans nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 9

Führt die von einer landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalt gemäß § 5 Abs. 1 betriebene Zwangsvollstreckung zu einem Verteilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

§ 10*

- (1) Auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Urkunden finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.
- (2) In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz hat.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 können mit *landesherrlicher* Genehmigung durch Satzung auch für solche landschaftliche (*ritterschaftliche*) Kreditanstalten eingeführt werden, denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des § 1 Nr. 1 zustand.

§ 7 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2; Kursivdruck, vgl. jetzt § 16 Abs. 2 VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, i. V. m. VwVG v. 27. 4. 1953, GVBl. S. 361.
 § 10 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 22. 9. 1899, GS 284, Art. 5; ZPO BGBl. III 310-4.

§ 12

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 13*

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

§ 13: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Gesetz

betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich
und dem Preussischen Staat zur Regelung eines einheitlichen
Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.*

Vom 31. Juli 1931.*

Überschrift: Wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 142; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 57

Preussisches Landesrentenbankgesetz.

Vom 29. Dezember 1927.*

Neufassung vom 1. August 1931.*

ERSTER ABSCHNITT

Preussische Landesrentenbank

§§ 1 bis 8*

§ 9*

Datum: Verk. am 31. 12. 1927, GS 283
Neuf.: GS 154, 242
§§ 1 bis 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;
vgl. jetzt Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7, §§ 1 ff.
§ 9: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1933, GS 222, Art. 1 Nr. 1

ZWEITER ABSCHNITT

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten

§ 10*

(1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfang (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank erfolgen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentengutskolonien zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

(3) Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

§ 11*

Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank kann beantragt werden

- a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann,
- b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Recht, die Ablösung zu fordern, Gebrauch macht.

§ 12*

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Deutschen Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teil in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teil in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Deutschen Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Deutschen Landesrentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Absatz 2 abweichende andere Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Deutsche Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch

§ 10 Abs. 1 u. 3, §§ 11 u. 12 Abs. 1, 2 u. 4: I. d. F. d. Ges. v. 7. 12. 1939, RGBl. I S. 2405, § 8 Abs. 1